

Informationen und  
Hinweise  
für die Bürgerinnen und Bürger  
im Landkreis Mühldorf a. Inn zum  
Themenbereich Asyl





## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Informationen</b>	<b>3</b>
1.1	Situation vor Ort	3
1.2	Zuständigkeiten und Ansprechpartner	4
1.3	Verfahren bei Ankunft der Asylbewerber	7
1.4	Unterstützungsmöglichkeiten durch ehrenamtliche Helfer	8
<b>2.</b>	<b>Leistungsansprüche der Asylbewerber</b>	<b>10</b>
2.1	Leistungsberechtigte	10
2.2	Grundleistungen	10
2.3	Leistungen bei Krankheit	12
<b>3.</b>	<b>Besonderheiten für Schwangere, Kinder und Jugendliche</b>	<b>15</b>
3.1	Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt	15
3.2	Kinder im Vorschulalter	15
3.3	Schulpflichtige Kinder und Jugendliche	16
3.4	Berufsschulpflichtige Jugendliche	17
<b>4.</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>18</b>
4.1	Sprachkurse	18
4.2	Arbeitsgelegenheiten	18
4.3	Zugang zum Arbeitsmarkt	19
4.4	Residenzpflicht – Aufenthaltsbereich	20
4.5	GEZ-Rundfunkbeitrag	20
4.6	Adressen im Überblick	21

### **Hinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Wir danken dem Landkreis Ansbach, dass wir deren Infobroschüre „Informationen und Hinweise für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer“ als Grundlage für unsere Broschüre verwenden dürfen.



## 1. Allgemeine Informationen

### *1.1 Situation vor Ort*

Aufgrund der weltpolitischen Lage sind derzeit knapp 60 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. Der Freistaat Bayern ist mit einer stetig steigenden Zahl von Asylbewerbern konfrontiert. Mit Stand Oktober 2015 sind im Landkreis Mühldorf a. Inn rund 1.100 Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften untergebracht sowie ca. 300 Asylbewerber in der Notunterkunft in Waldkraiburg.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn möchte Asylsuchende, die von der Regierung von Oberbayern zugewiesen werden, möglichst gut unterbringen. Daher freut sich das Staatliche Landratsamt Mühldorf a. Inn über alle privaten und kommunalen Rückmeldungen zu Unterkunftsmöglichkeiten, die angemietet werden können. Für entsprechende Angebote oder Fragen stehen die Mitarbeiter des Landratsamtes Mühldorf a. Inn als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

#### Adresse:

Landratsamt Mühldorf am Inn, Fachbereich 32 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung,  
Ausländer, Kommunales, Katastrophenschutz),  
Töginger Str. 18  
84453 Mühldorf a. Inn

#### Ansprechpartner:

Zentraler Netzwerkkoordinator für „Asyl“:  
Hermann Scheuerer, Tel.: 08631/699-797,  
Email: [asylsozialberatung@lra-mue.de](mailto:asylsozialberatung@lra-mue.de)



### *1.2 Zuständigkeiten und Ansprechpartner*

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) - Außenstelle München ist für das Asylverfahren zuständig. Asylantragstellung und persönliche Anhörung erfolgen beim Bundesamt. Dort wird entschieden, ob dem Asylbewerber Asyl gewährt wird oder der Asylantrag abgelehnt wird. Bis zum Abschluss des Asylverfahrens gelten die Antragsteller als Asylbewerber. Asylbewerber werden nach der Erstanthörung während der ersten Wochen des Asylverfahrens in der Regel in sogenannten Erstaufnahmeeinrichtungen, z.B. im Berufsförderzentrum Peters in Waldkraiburg oder ehemals im KingdomParc in Mühldorf, untergebracht.

#### Unterbringung nach Anhörung

Nach der Erstanthörung werden die Asylbewerber nach einem festen Schlüssel auf die Länder und Regierungsbezirke verteilt. Dort erfolgt eine Unterbringung entweder in sog. Gemeinschaftsunterkünfte der Regierung oder sie werden den Städten und Landkreisen zur Unterbringung in dezentrale Unterkünfte zugewiesen. Für die Zuweisung in den Landkreis Mühldorf a. Inn ist die Regierung von Oberbayern zuständig.

Adresse:

Regierung von Oberbayern

Regierungsaufnahmestelle

Maximilianstraße 39

80538 München

Telefon +49 (89) 2176-0

Telefax +49 (89) 2176-2914

E-Mail: [poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de)



Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz  
(AsylbLG)

Zuständig für die Gewährung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich 32 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Ausländer, Kommunales, Katastrophenschutz).

Für die Bereitstellung der Gemeinschaftsunterkünfte ist die Regierung von Oberbayern zuständig; das Landratsamt Mühldorf a. Inn bewilligt alle weiteren Leistungen. Handelt es sich um dezentrale Unterkünfte werden sowohl Unterkunft als auch alle sonstigen Leistungen vom Fachbereich 32 des Landratsamtes Mühldorf a. Inn geregelt.

Ansprechpartner:

Kornelia Beck: Telefon 08631 699-731

Marina Zehethofer: Telefon 08631 699-875

Personen, die bereits einen Asylstatus oder Flüchtlingsstatus nach anderen rechtlichen Grundlagen erhalten haben (z.B. syrische Bürgerkriegsflüchtlinge), erhalten stattdessen Leistungen des Jobcenters des Landkreises Mühldorf a. Inn.

Adresse:

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Jobcenter Mühldorf a. Inn

Telefon: 08631 / 1687 - 610

E-Mail: [Jobcenter-Muehldorf-am-Inn@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Muehldorf-am-Inn@jobcenter-ge.de)



### Aufenthaltsrechtliche Fragen

Für die im Landkreis Mühldorf a. Inn untergebrachten Asylbewerber ist die Ausländerbehörde des staatlichen Landratsamtes Mühldorf a. Inn zuständig. Dort wird eine Aufenthaltsgestattung (während des Asylverfahrens), eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis bei positiver Entscheidung des BAMF erteilt.

#### Adresse:

Landratsamt Mühldorf a. Inn  
Fachbereich 32 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Ausländer, Kommunales, Katastrophenschutz)  
Töginger Str. 18  
84453 Mühldorf a. Inn

#### Ansprechpartner:

Sarah Kaspar: Telefon 08631 699-370

Anna Auer: Telefon 08631 699-389

### Asylsozialberatung

Die Asylsozialberatung wird im Landkreis Mühldorf a. Inn zentral durch das Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich 22, Amt für Soziales, Ehrenamt und Senioren, koordiniert und durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt größtenteils vom Freistaat Bayern. Ziel ist es, alle beteiligten Gemeinden, ehrenamtlich Engagierten und Asylbewerber bei der Bewältigung jeglicher Alltagsproblematiken zu unterstützen. Das Team der Asylsozialberatung ist unter der zentralen Telefonnummer (08631) 699 – 797 und per E-Mail unter [asylsozialberatung@lra-mue.de](mailto:asylsozialberatung@lra-mue.de) erreichbar. Für die Stadt Mühldorf gilt eine Sonderregelung, hier führt die Caritas die Asylsozialberatung durch:

Caritas Mühldorf: Kirchenplatz 7, 84453 Mühldorf

Telefon: 08631 3763-0

Fax: 08631 3763-18

E-Mail: [asylberatung-mdf@caritasmuenchen.de](mailto:asylberatung-mdf@caritasmuenchen.de)

Internet: <http://www.caritas-muehldorf.de>



### 1.3 Verfahren bei Ankunft der Asylbewerber

#### Allgemein

Wenn die Neuankömmlinge aus der Aufnahmeeinrichtung München in die dezentralen Unterkünfte gebracht werden, sind je nach Unterkunft Mitarbeiter des Fachbereichs 32, des Beherbergungsbetriebs (Gaststätte/Hotel) und ggf. ehrenamtliche Helfer vor Ort und empfangen die Asylbewerber. Sie zeigen den Neuankömmlingen die künftigen Wohnräume. Von Mitarbeitern des Landratsamtes erhalten sie erste Informationen über zustehende Leistungen (Taschengeld, Ernährung, Bekleidung, Krankenhilfe). Dabei wird den Neuankömmlingen zudem erklärt, dass sie sich unbedingt in ihrer Gemeinde anmelden und beim Ausländeramt vorsprechen müssen.

Die Ehrenamtlichen teilen den Asylbewerbern für sie wichtige Orte mit und geben ihnen Orientierungshilfen, beispielsweise zeigen sie ihnen das Einwohnermeldeamt/Rathaus/Landratsamt Mühldorf a. Inn, die nächste Bushaltestelle, geben Informationen über Busverbindungen zum Landratsamt Mühldorf a. Inn und geben Tipps, wo sie Supermarkt, Arzt, Schule oder Kindergarten in der Nähe finden.

#### Das müssen Asylbewerber nach ihrer Ankunft zunächst tun:

- Im Einwohnermeldeamt der Wohnortgemeinde auf die neue Adresse anmelden.
- Im Ausländeramt im Landratsamt Mühldorf a. Inn die Adresse im Ausweis ändern lassen. Die Mitarbeiter dort klären Asylbewerber auch über die Residenzpflicht (vgl. Nr. 4.4) auf.

#### Die Asylbewerber benötigen für die Anmeldung in der Gemeindeverwaltung bzw. im Rathaus und bei der Ausländerbehörde folgende Unterlagen:

- Aufenthaltsgestattung im Original,
- ggf. Ausweis, bei Familien die Ausweise aller Familienmitglieder (falls ausgestellt).



Bei der Anmeldung in der Gemeindeverwaltung/Rathaus müssen alle minderjährigen Kinder mit anwesend sein. Bei Ehepaaren reicht es, wenn ein Ehepartner die Anmeldung in der Ausländerbehörde vornimmt.

### Weiteres

Die Asylbewerber erhalten nach Möglichkeit bei Ankunft ihre Bewilligungsbescheide über die ihnen zustehenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausgehändigt. Die Asylbewerber sollen sich ein Girokonto einrichten lassen und erhalten dann die Taschengeldauszahlungen überwiesen.

### *1.4 Unterstützungsmöglichkeiten durch ehrenamtliche Helfer*

#### Allgemein

Ehrenamtliche Helfer können Asylbewerbern bei der Lösung vieler Probleme behilflich sein, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst tätig werden oder an die entsprechenden Behörden verweisen.

#### Familienbetreuung

Ehrenamtliche Helfer können die Asylbewerber besuchen,

- um ihnen amtliche Schreiben und/oder Vorgänge, die sie nicht verstehen, zu erklären,
- um notwendige Arzttermine zu vereinbaren und sie ggf. zum Arzt zu begleiten,
- um sie bei Behördengängen zu unterstützen,
- um sie bei der Anmeldung bei einer Kindertagesstätte/Schule zu unterstützen,
- um ihnen bei Fragen zu Alltagsproblemen zur Seite zu stehen.





### Hausaufgabenhilfe

Ehrenamtliche Helfer können schulpflichtigen Kindern bei ihren Hausaufgaben helfen und so auch deren Deutschkenntnisse verbessern.

### Einkaufen

Ehrenamtliche können Asylbewerber begleiten und ihnen Einkaufsmöglichkeiten für günstige Lebensmittel, Bekleidung, Hausrat und Ähnliches zeigen.

### Freizeitangebote

Ehrenamtliche können ein Bindeglied zwischen Vereinen vor Ort und den Asylbewerbern sein. Sie informieren über angebotene Sportarten und über eine mögliche Kostenübernahme der Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen und verweisen auf kirchliche oder karitative Jugendgruppen und deren Freizeitprogramme. Es können zudem Anregungen für die Freizeitgestaltung gegeben und diese auch organisiert werden.



## 2. Leistungsansprüche der Asylbewerber

### 2.1 Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind vor allem Asylbewerber, die sich im Bundesgebiet aufhalten und

- eine Aufenthaltsgestattung für die Zeit ihres Asylverfahrens besitzen,
- die geduldet werden,
- die ausreisen müssen und auf ihren Abschiebetermin warten oder einen Folgeantrag bzw. Zweitantrag stellen.

### 2.2 Grundleistungen

Die Asylbewerber erhalten folgende sogenannte Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):

- die notwendigen Sachleistungen für Unterkunft, Hausrat, Haushaltsgegenstände, Heizung, Strom
- Geld- oder Sachleistungen für den Ernährungsbedarf, je nach Unterbringungsart
- Geldleistungen für Bekleidung und Schuhe
- Taschengeld für persönliche Bedürfnisse
- Geld- und Sachleistungen für Gesundheitspflege.

In Sonderfällen können weitere Leistungen gewährt werden, die vom Einzelfall abhängig sind. Leistungen für Unterkunft, Hausrat, Haushaltsgegenstände, Heizung, Strom werden in Form von Sachleistungen erbracht. Das bedeutet, dass ein mit allen notwendigen Möbeln und Haushaltsgegenständen ausgestatteter Wohnraum kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Miet-, Heiz- und Nebenkosten sowie Stromkosten trägt der Freistaat Bayern.



### Ernährungsbedarf

In einigen dezentralen Unterkünften (Beherbergungsbetrieben) bestehen keine eigenen Kochgelegenheiten für die Asylbewerber. Dort stellt das Hotel/die Gaststätte Getränke und Essen als Sachleistung zur Verfügung. Geldleistungen werden entsprechend verringert. In den anderen dezentralen Unterkünften werden Geldleistungen für den Einkauf von Lebensmitteln und Getränken zusammen mit dem Taschengeld an die Asylbewerber ausbezahlt.

### Bekleidung und Schuhe

Asylbewerber erhalten in der Regel Geldleistungen zum Kauf von Bekleidung. Der Wert richtet sich dabei nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe.

Die Höhe der zustehenden Geldleistungen und der Wert der Sachleistungen richten sich nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe. Die Höhe der Leistungen wird regelmäßig angepasst und beläuft sich zum Stand 1. März 2015 auf folgende Existenzminima, die ausbezahlt werden:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Existenzminimum	325,61 €	293,01 €	260,10 €	266,11 €	237,67 €	209,23 €
davon						
soziokulturelles Existenzminimum (sog. Taschengeld)	143,00 €	129,00 €	113,00 €	85,00 €	92,00 €	84,00 €
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	141,85 €	127,40 €	114,27 €	136,52 €	105,60 €	86,75 €
Bekleidung und Schuhe	33,57 €	30,15 €	27,04 €	40,96 €	36,44 €	34,38 €
Gesundheitspflege	7,19 €	6,46 €	5,79 €	3,63 €	3,63 €	4,10 €

<b>Stufe 1</b>	Alleinstehende/Alleinerziehende
<b>Stufe 2</b>	Erwachsene in Partnerschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung (pro Person)
<b>Stufe 3</b>	Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr ohne eigene Haushaltsführung
<b>Stufe 4</b>	Jugendliche (15 - 18 Jahre)
<b>Stufe 5</b>	Kinder (7 - 14 Jahre)
<b>Stufe 6</b>	Kinder (0 - 6 Jahre)



Das Taschengeld beinhaltet Ausgaben für Bildung, Freizeit sowie sonstige Waren, Telekommunikation, Verkehr und Dienstleistungen. Das physische Existenzminimum deckt Nahrungsmittel und Getränke, Bekleidung und Schuhe, Gesundheitspflege ab. Fahrtkosten sind in der Regel durch das sogenannte Taschengeld abgedeckt.

In Ausnahmefällen übernimmt der Fachbereich 32 Fahrtkosten für

- Fahrten zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren (z.B. Kosten für Fahrkarte zum BAMF nach München),
- Fahrten für die Passbeschaffung oder für die Rückkehrberatung als sonstige Leistung.

### *2.3 Leistungen bei Krankheit*

#### Allgemein

Die Asylbewerber erhalten auf Anfrage Krankenbehandlungsscheine vom Fachbereich 32 für:

- Allgemeinarzt
- Frauenarzt
- Kinder- und Jugendarzt
- Zahnarzt

Die Krankenscheine gelten für das jeweilige Quartal. Die Asylbewerber müssen bei gesundheitlichen Beschwerden zunächst einen Allgemeinarzt aufsuchen (Ausnahme: Frauenarzt, Kinderarzt, Zahnarzt).

Hier können ehrenamtliche Helfer bei der Suche (evtl. auch bei der Begleitung zum Erstbesuch) behilflich sein.

Leistungen werden maximal im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt.

Der Allgemeinarzt kann bei Bedarf Überweisungsscheine zum Facharzt ausstellen.



Ist eine Überstellung zu einem Facharzt notwendig, muss eine Bestätigung des Allgemeinarztes über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Facharztes (genaue Diagnose und ausführliche Begründung der Notwendigkeit) beim Fachbereich 32 vorgelegt werden. Der Fachbereich 32 stellt dann einen Krankenschein für den Facharzt aus.

Umfangreichere Untersuchungen (z. B. MRt, Ct) muss der Fachbereich 32 vor der Durchführung genehmigen. Dazu sind eine Verordnung mit der Diagnose, eine ausführliche Begründung zur Erfordernis der Untersuchung sowie eine Aufführung der bisherigen Untersuchungsergebnisse nötig. Diese Unterlagen müssen beim Fachbereich 32 vorgelegt werden. Der Amtsarzt vom Staatlichen Gesundheitsamt prüft auf dieser Grundlage die Notwendigkeit der Untersuchung. Gegebenenfalls werden die Asylbewerber zur Untersuchung in das Gesundheitsamt geladen.

### Medikamente

Asylbewerber sind von der Zuzahlungspflicht für verschreibungspflichtige Medikamente befreit. Rezeptfreie Medikamente müssen von den Asylbewerbern selbst bezahlt werden. Dies entspricht den Regelungen bei anderen Leistungsempfängern, z.B. SGB II (Hartz IV).

### Notfälle

- Werden Asylbewerber in eine Klinik eingeliefert, beantragt die Klinik beim Fachbereich 32 unverzüglich die Kostenübernahme. Die Kosten werden zwischen der Klinik und dem Fachbereich 32 direkt abgerechnet.
- Notfallbehandlungen bei einem Arzt (z.B. an einem Wochenende) werden mittels Notfallschein von diesem abgerechnet.
- Kosten für einen Notfalleinsatz/Krankentransport werden intern abgerechnet.
- Fahrten mit dem Taxi können nur berücksichtigt werden, wenn der behandelnde Arzt eine Krankenbeförderung für notwendig erachtet. Ansonsten sind die Kosten selbst zu tragen.



### Krankenhausaufenthalt und Operationen

Stationäre Klinikaufenthalte und Operationen (auch ambulant) sind - außer in Notfällen - grundsätzlich vorher genehmigungspflichtig. Die entsprechende Verordnung ist beim Fachbereich 32 vorzulegen und wird vom Amtsarzt des Staatlichen Gesundheitsamtes geprüft.



### 3. Besonderheiten für Schwangere, Kinder und Jugendliche

#### 3.1 Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Die Kosten für notwendige Vorsorgeuntersuchungen als auch die Entbindungskosten und die Betreuungskosten nach der Entbindung durch eine Hebamme werden übernommen. Kosten für die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen der Kinder werden übernommen. Die Übernahme der Kosten kann nur im Rahmen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen.

#### 3.2 Kinder im Vorschulalter

Da die Kapazitäten der Kindertagesstätten begrenzt sind, muss im Vorfeld mit den örtlichen Einrichtungen geklärt werden, welche Kindertagesstätte freie Plätze hat.

Ist die Notwendigkeit der Unterbringung festgestellt, übernimmt das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Mühldorf a. Inn die Gebühren für Kindertagesstätten, sofern die Asylbewerberfamilien selber finanziell nicht in der Lage sind.

Es besteht ein Rechtsanspruch für Kinder ab einem Jahr. Voraussetzung ist, dass die Zuweisung der Regierung von Oberbayern vorliegt und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bewilligt worden sind.

Die Kosten werden übernommen ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag beim Amt für Jugend und Familie eingeht. Die Bewilligung erfolgt bis zum Ende des Kindergartenjahres (in der Regel August). Geht der Antrag erst im Juni ein, erfolgt eine Bewilligung bis August des Folgejahres.

Adresse:

Amt für Jugend und Familie Mühldorf a. Inn

Postfach 14 74

84446 Mühldorf a. Inn

Telefon: (0 86 31) 699-0

Fax: (0 86 31) 699-699

E-Mail: [jugendamt@lra-mue.de](mailto:jugendamt@lra-mue.de)



### 3.3 Schulpflichtige Kinder und Jugendliche

Die Dauer der Schulpflicht beträgt 12 Jahre (neun Jahre Vollzeitschulpflicht, drei Jahre Berufsschulpflicht). Es hat sich bislang bewährt, Quereinsteiger den Regelklassen zuzuführen und mit zusätzlichen Fördermaßnahmen beim Sprachlernen zu unterstützen. Ehrenamtliche Helfer können die Schule jederzeit bei Fördermaßnahmen unterstützen.

Für die Klassen 1 bis 4 findet der Unterricht an der zuständigen Sprengelschule statt. Die Schulanmeldung erfolgt an der Sprengelschule. Auch für die Klassen 5 bis 9 findet die Schulanmeldung an der zuständigen Schule im Rahmen des jeweiligen Mittelschulverbundes statt.

Im Anschluss an den Besuch der Übergangsklassen kann je nach Leistung eine Mittelschule oder eine andere weiterführende Schule besucht werden.

Mitzubringen sind (falls vorhanden) für die Anmeldung:

- Geburtsurkunde oder Pass;
- Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt;
- evtl. Zeugnisse bzw. Schulbesuchsbestätigungen.

Die Anwesenheit eines Sprachvermittlers kann hilfreich sein.

Adresse:

Staatl. Schulamt Mühldorf a. Inn

Am Kellerberg 9

84453 Mühldorf a. Inn

Tel. 08631 / 699 -641, -642, -644

Fax: 08631 / 699-428

E-Mail: [susanne.irl@lra-mue.de](mailto:susanne.irl@lra-mue.de)





### *3.4 Berufsschulpflichtige Jugendliche*

Das Staatliche Berufliche Schulzentrum Mühldorf koordiniert die Beschulung der jugendlichen Asylbewerber und Flüchtlinge im Alter von 16 bis 25 Jahren, bei gewöhnlichem Aufenthalt und Wohnort/Unterbringung im Landkreis Mühldorf a. Inn.

Adresse:

Staatliches Berufliches Schulzentrum Mühldorf

Innstraße 41

84453 Mühldorf a. Inn

Telefon: 08631 / 3850

Fax: 08631/ 385222

E-Mail: [info@berufliches-schulzentrum-muehldorf.de](mailto:info@berufliches-schulzentrum-muehldorf.de)



## 4. Sonstiges

### 4.1 Sprachkurse

#### Ehrenamtliche Sprachförderung für Asylbewerber

Das Bayerische Sozialministerium unterstützt ehrenamtlich getragene/veranstaltete Deutschkurse für Asylbewerber mit einer Pauschale von 500 Euro. Die lagfa bayern e. V. koordiniert die Ausreichung der Pauschalen. Bewerben können sich lokale Initiativen/Träger.

Voraussetzungen für den Erhalt der Pauschale sind:

- Der Deutschkurs findet regelmäßig im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten pro Woche statt.
- Es sind insgesamt mindestens 50 Unterrichtseinheiten.
- Es sind mindestens fünf Teilnehmer. Der Nachweis wird durch eine Unterschriftenliste mindestens in den ersten drei Terminen erbracht.
- Der Deutschkurs dauert mindestens drei Monate.

Die Pauschale ist für Sachkosten (z.B. Materialkosten, Mietkosten für Schulungsraum, Fahrtkosten, etc.).

### 4.2 Arbeitsgelegenheiten

Den Asylbewerbern sollen gemäß § 5 AsylbLG Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Gesetzliche Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Als Tätigkeiten nach § 5 AsylbLG kommen Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung und zum Betrieb der Einrichtung (damit sind Erstaufnahmeeinrichtungen, GU's und auch dezentrale Unterkünfte gemeint) und solche, die der Gemeinschaft dienen, in Betracht.



Diese sind von reinen Selbstversorgungstätigkeiten (z.B. das Putzen des eigenen Zimmers) abzugrenzen. Im Gegensatz zu den Tätigkeiten, die der reguläre Arbeitsmarkt bietet, werden die Asylbewerber vom Landratsamt Mühldorf a. Inn zur Übernahme von Tätigkeiten nach § 5 AsylbLG per Bescheid verpflichtet. Darüber hinaus ist die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,05 € im AsylbLG festgeschrieben. Tätigkeiten nach § 5 AsylbLG können von den Asylbewerbern ohne eine bestimmte Mindestaufenthaltsdauer ausgeübt werden.

#### *4.3 Zugang zum Arbeitsmarkt*

Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung (also während des Asylverfahrens) dürfen in den ersten drei Monaten – abgesehen von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG – nicht arbeiten.

Danach haben sie einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Der Arbeitgeber muss ein Formular ausfüllen und beim Ausländeramt abgeben. Darin muss er ausdrücken, dass er eine bestimmte Person für eine bestimmte Aufgabe braucht. Die Bundesagentur für Arbeit unterzieht den Antrag einer Arbeitsmarkt- und Tarifprüfung und fällt innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung.

Wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt wird, werden im Ausweis (Aufenthaltsgestattungs- oder Aufenthaltsgestattungsdokument) Arbeitgeber und Arbeitszeiten eingetragen. Nach vier Jahren Aufenthalt ist die Arbeitsaufnahme in der Regel ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV – Zentrale Auslands- und Fachvermittlung) erlaubt. Der dementsprechende Vermerk im Ausweis wird durch die Ausländerbehörde eingetragen.

Eine Arbeitsaufnahme muss immer beim Fachbereich 32 und bei der Unterkunftsverwaltung gemeldet werden. Die monatlichen Gehaltsabrechnungen müssen vorgelegt werden.



Die Grundleistungen werden eventuell verringert und möglicherweise sind Unterkunftsgebühren zu entrichten. Zustimmungsfrei sind Praktika, Berufsausbildungen und Freiwilligendienste.

#### *4.4 Residenzpflicht – Aufenthaltsbereich*

Der Aufenthaltsbereich der Asylbewerber ist in den ersten drei Monaten ab Asylantragstellung der Regierungsbezirk Oberbayern. Möchte ein Asylbewerber in ein anderes Bundesland oder einen anderen Regierungsbezirk reisen, muss er einen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen.

Er muss Gründe für seine Reise und bei einem Aufenthalt von mehr als drei Tagen die Zieladresse angeben.

Ein Anspruch auf Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches besteht nur, wenn

- ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder
- die Versagung eine unbillige Härte bedeuten würde.

Bei einer Duldung ist der Aufenthalt in den ersten drei Monaten auf Bayern beschränkt. Nach drei Monaten ab Asylantragstellung besteht in der Regel keine räumliche Aufenthaltsbeschränkung mehr.

#### *4.5 GEZ („Beitragsservice“)-Rundfunkbeitrag*

Asylbewerber können sich mit Antrag vom Rundfunkbeitrag befreien lassen. Der Antrag muss mit einer Bescheinigung des Fachbereichs 32 dem Beitragsservice geschickt werden. Anträge sind im Internet veröffentlicht.

Sie können bei folgender Adresse angefordert werden: ARD, ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln

Unter diesem Link können die Anträge/Vordrucke abgerufen werden:

[https://www.rundfunkbeitrag.de/anmelden\\_und\\_aendern/buergerinnen\\_und\\_buerger/](https://www.rundfunkbeitrag.de/anmelden_und_aendern/buergerinnen_und_buerger/)



#### 4.6 Adressen im Überblick

##### **A**

Agentur für Arbeit  
Geschäftsstelle Mühldorf a. Inn  
Am Kellerberg 11  
84453 Mühldorf a. Inn  
Telefon: 0180 1 664466

##### **C**

Caritas Mühldorf, Kirchenplatz 7, 84453 Mühldorf  
Telefon: 08631 3763-0  
Fax: 08631 3763-18  
E-Mail: [asylberatung-mdf@caritasmuenchen.de](mailto:asylberatung-mdf@caritasmuenchen.de)  
Internet: <http://www.caritas-muehldorf.de>

##### **J**

Jobcenter Mühldorf a. Inn  
Telefon: 08631 / 1687 - 610  
E-Mail: [Jobcenter-Muehldorf-am-Inn@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Muehldorf-am-Inn@jobcenter-ge.de)



## L

Landratsamt Mühldorf a. Inn:  
Fachbereich 32 (Ausländerrecht), Fachbereich 32 (Öffentliche Sicherheit und  
Ordnung, Ausländer, Kommunales, Katastrophenschutz)  
Töginger Str. 18  
84453 Mühldorf a. Inn  
Telefon: 08631/699-0  
Fax: 08631/699-699  
E-Mail: [poststelle@lra-mue.de](mailto:poststelle@lra-mue.de)

## R

Regierung von Oberbayern  
Regierungsaufnahmestelle  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
Telefon +49 (89) 2176-0  
Telefax +49 (89) 2176-2914  
E-Mail: [poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de)

## S

Staatliches Berufliches Schulzentrum Mühldorf  
Innstraße 41  
84453 Mühldorf a. Inn  
Telefon: 08631 / 3850  
Fax: 08631/ 385222  
E-Mail: [info@berufliches-schulzentrum-muehldorf.de](mailto:info@berufliches-schulzentrum-muehldorf.de)



Staatl. Schulamt Mühldorf a. Inn

Am Kellerberg 9

84453 Mühldorf a. Inn

Tel. 08631 / 699 -641

-642

-644

Fax: 08631 / 699-428

Mail: [susanne.irl@lra-mue.de](mailto:susanne.irl@lra-mue.de)

## Z

Zentraler Netzwerkkoordinator für „Asyl“:

Hermann Scheuerer, Tel.: 08631/699-797,

Email: [asylsozialberatung@lra-mue.de](mailto:asylsozialberatung@lra-mue.de)



# LANDKREIS Mühldorf a. Inn



Herausgegeben vom Landkreis Mühldorf a. Inn

Töginger Straße 18

84453 Mühldorf a. Inn

Telefon 08631/699-0

E-Mail: [presse@lra-mue.de](mailto:presse@lra-mue.de)

Internet: [www.lra-mue.de](http://www.lra-mue.de)

Stand November 2015